

Heinrichshofen in Magdeburg ferner:

- Orphea.** Auserlesene Gesänge f. Sopran m. Pfte., herausg. v. A. G. Ritter. Nr. 8. 6 N $\mathcal{L}$ .  
**Pathe, C. E.,** Op. 34. Beaux Rêves. Trois Morceaux romantiques p. Pfte. 26 N $\mathcal{L}$ .  
**Scheffer, W.,** Glaube u. Liebe. Die Heimath. Für Alt u. Tenor m. Pfte. 10 N $\mathcal{L}$ .

Heinrichshofen in Magdeburg ferner:

- Scheffer, W.,** Du bist mein Berg, aus Amaranth, für Sopran u. Tenor m. Pfte. 10 N $\mathcal{L}$ .  
 — Die Woge enteilet, f. Sopran und Tenor m. Pfte. 5 N $\mathcal{L}$ .  
**Tschirch, W.,** Op. 38. Die Zeit. Dichtung v. G. Rüffer, für Solo, Männerchor u. Orchester. Partitur. 2. p. 12 N $\mathcal{L}$ .  
 — Ja du bist mein. Lied f. 1 Stimme m. Pfte. 5 N $\mathcal{L}$ .

## Nichtamtlicher Theil.

### Zum österreichischen Circular.

Da in dem im Börsenblatte Nr. 119 vom 20. Sept. veröffentlichten Berichte des Ausschusses des Wiener Gremiums über die Resultate des Circulars vom 15. Juni 1854 unter denjenigen Firmen, welche auf Einen der drei Punkte desselben eingegangen sind, unsere Firma nicht mit angeführt steht, woraus unsere hochgeehrten Herren Collegen in und außerhalb Oesterreich leicht den falschen Schluß ziehen möchten, als hätten wir jenes Circular abschlägig beantwortet, und seien unserm seit 27 Jahren befolgten Grundsatz, „collegialischen Wünschen stets nach Möglichkeit entgegen zu kommen“, untreu geworden; so halten wir es eben so für die Erhaltung des Wohlwollens unserer geehrten österreichischen Collegen, wie daneben im Interesse aller deutschen Verleger für nothwendig und nützlich, nachstehend in Kürze unsere, dem Wiener Gremium abgegebene Erklärung, dessen Antwort und unsere Duplik, zur gefälligen Kenntnissnahme mitzutheilen.

Kugsburg, am 16. Juli 1854.

An das verehrliche Gremium der Buchhändler in Wien.

Die Unterzeichnete erklärt, daß sie von den in Ihrem Circular gemachten drei Vorschlägen den Nr. II annimmt, welcher lautet: „Die Verleger bestimmen selbst den Verkaufspreis in Banknoten und eröffnen uns ein Banknoten-Conto u., und zwar unter der Bedingung:

- 1) Daß dann der von uns notirte Ladenpreis auch unbedingt eingehalten werden müsse, und es sich kein österreichischer Buchhändler erlaube, im Handel, wie bei öffentlichen Anzeigen, denselben zu verändern.
- 2) Daß sämtliche österreichische Buchhandlungen dagegen uns ihren eigenen Verlag zu eben denselben Laden- und Nettopreisen notiren, die für Oesterreich gelten.
- 3) Daß die Abrechnung mit uns zu demselben Termine vor der Leipziger Jubilate-Messe geschehe, an welchem die Wiener und alle übrigen österreichischen Buchhandlungen seither untereinander abgerechnet haben, und die uns treffenden Saldi dann gleichzeitig ohne Uebertrag an einen von uns noch zu bezeichnenden Commissionär oder Banquier prompt bezahlt werden und zwar in Wien.
- 4) Daß man uns unter keinem Vorwande zumuthet, die Zahlung unserer Guthaben von den österreichischen Herren Collegen in irgend einem andern Münzfuße, als in österreichischen Banknoten, oder auf irgend einem andern Plage, als in Wien, anzunehmen, gegen Reciprocität von unserer Seite, und daß wir von keiner Zahlung Notiz nehmen, welche gegen diese Bedingung verstößt.
- 5) Die Preise unseres Verlages notiren wir von 1854 ab dem österreichischen gesammten Buchhandel zu den Guldenpreisen, den Gulden Rheint. zum Gulden Wiener Bank-Valuta gerechnet, und werden wir die seit 1. Januar h. a. bis jetzt gemachten Sendungen in ihren Ansätzen unter Anzeige hiernach umändern.
- 6) Indem wir uns durch Eingehen auf den Vorschlag II allen Chancen der Cours-Schwankungen aussetzen, solche mögen sich möglicher, oder unvorhergesehener Weise auch auf das allerungünstigste gestalten, also in gleiche Mitleidenschaft zum österreichischen Buchhandel treten, ist es auch billig und recht, daß wir eben so bei unerwartetem Steigen des Courses der Banknoten an dem daraus resultirenden Vortheile participiren, daher wir uns entschieden gegen jede Zumuthung eines Disconto von Banknoten hiermit verwahrt haben wollen, sondern unsere Saldi eben so (so lange diese Uebereinkunft nicht gekündigt wird) in Banknoten in Natura bezahlen werden, wie wir unser Guthaben in derselben Valuta verlangen.

7) Im Falle diese Uebereinkunft von irgend einer Seite aufgekündigt wird, so hat diese Kündigung niemals und unter keinem Vorwande Einfluß auf die laufende Jahresrechnung, als für welche vorstehende Bedingungen in Geltung verbleiben u.

Wer, wie wir, bei dieser Uebereinkunft von dem wohl aufrichtigen Grundsatz der Gegenseitigkeit ausgeht, der wird in vorstehenden 7 Bedingungen denselben nur mit nöthiger Präcision formulirt, aber gewiß nichts Unbilliges finden, oder Etwas, worauf die österreichischen Buchhändler sich nicht einlassen könnten, oder wodurch sie mehr zu gewähren, als zu empfangen verpflichtet würden.

Auf dieses unser Schreiben vom 16. Juli erhielten wir von den Herren E. Gerold & Sohn, d. d. 2. August, im Auftrage des Gremiums, die nachfolgende Mittheilung:

„Wir sind mit allen 7 Punkten einverstanden, mit Ausnahme des zweiten, auf welchen wir nicht eingehen können, und zwar aus vielen Gründen, aus welchen wir Ihnen nur vier hervorheben wollen, die Sie auch gewiß billigen werden:

- 1) Wie in Deutschland, so giebt es auch in Oesterreich viele Verleger, die keine Sortimentler sind; die gehen gewiß nicht darauf ein.
- 2) Sie erleiden durch den Ansaß in Thaler und Groschen ja keine Verluste.
- 3) Sie sehen nach Ihrem Schreiben uns den Gulden Rheint. mit 1 Gulden Conv.-M. an, also mit 20% Aufschlag, was auch nur ganz billig ist, da Sie ja sonst enorm verlieren würden; sollen wir aber nun auf den Gulden Conv.-M. auch 20% schlagen oder weglassen, und den ganzen Verlust tragen?
- 4) Viele österreichische Verlagsartikel haben ganz andere Preise; dies sind wir oft gezwungen, für eingeführte Schulbücher zu thun, außer Oesterreich aber, wo oft nur einzelne Exemplare abgehen, können wir dies nicht gewähren.“

In unserer Rückantwortung vom 7. August glauben wir den Herren Gerold & Sohn die Unstichhaltigkeit der von ihnen vorgebrachten vier Gründe im Wesentlichen, wie folgt, bewiesen zu haben:

ad 1) Nachdem die im Circular vom 15. Juni gemachten Vorschläge als von sämtlichen österreichischen Buchhandlungen ausgehend bezeichnet worden, so sollten auch selbstredend Alle ohne Ausnahme verpflichtet sein, Reciprocitäts-Forderungen zu bewilligen; übrigens wollten wir diejenigen Verleger, welche das fragliche Circular nicht mit unterzeichnet hätten, zur Annahme unserer Gegenbedingungen nicht für verpflichtet halten.

ad 2) Der Verlust, den wir bei Bezug des österreichischen Verlages in Thalerpreisen erleiden (da dessen Ladenpreise bekanntlich sehr hoch gestellt sind), entsteht in Folge dessen durch geringern Absatz, eine Thatsache, deren Vorhandensein das Circular vom 15. Juni unter a) und ad a) bei Erhöhung der Preise des ausländischen Verlages, selbst als in Aussicht stehend, beklagte; denn wenn das Publicum den Preis eines Buches außer Verhältniß hoch findet, so kauft es wenig oder gar nichts.

ad 3) Da der Cours des österreichischen Guldens in Banknoten seit 1848 bis gegen 40 und mehr Procent gegen den Gulden Silber differirt hat, und heute noch gegen 18% differirt, mithin nur etwa  $\frac{1}{4}$  kr. besser steht, als der Gulden Rheinisch, und wir ja letztern nur für 1 Gulden Banknoten berechnen wollen, woher entsteht denn da ein Aufschlag von 20%?! oder ein Verlust für den österreichischen Buchhandel?!

ad 4) Da unser Verlag bekanntlich ebenfalls für das Inland und für die nach Reichsgulden rechnenden Länder andere Preise hat, wie für die in Thaler und Groschen rechnenden Länder, so ist das Verhältniß des unsrigen gegen den österreichischen Verlag auch hierin ganz gleich, und die Gewährung niedrigerer Guldenpreise ist daher